Ãœberlange Staffelmietlaufzeit

Beigesteuert von
Dienstag, 6. März 2007

Ãœbersteigt die Dauer des in einem Staffelmietvertrag vereinbarten KÃ¼ndigungsverzichts des Mieters den Zeitraum von vier Jahren (Â§ 557a Abs. 3 BGB), so ist der KÃ¼ndigungsverzicht nicht insgesamt, sondern nur insoweit unwirksam, als seine Dauer den genannten Zeitraum von vier Jahren Ã¼berschreitet. (BGH, Urteil vom 14.06.2006, NZM 2006, 653)